

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 24. Februar 2026

Teil II

33. Verordnung: Limit-Verordnung 2026/26

33. Verordnung der Bundesministerin für Europa, Integration und Familie über die Höchstbeträge pro Schüler/in und Schulform für die unentgeltliche Abgabe von Schulbüchern im Schuljahr 2026/27 (Limit-Verordnung 2026/26).

Aufgrund des § 31a Abs. 4 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung verordnet:

§ 1. (1) Die Höchstbeträge für die Durchschnittskosten pro Schüler/in betragen in den jeweiligen Schulformen:

		1	2	3
Profil	Bezeichnung	Schulform-Grundlimit in €	Religions- bzw. Ethik-Limit in €	Digital-Limit in €
100	Volksschulen – Grundschulen	65,00	9,35	-
100	Vorschulstufe	27,40	9,35	-
100	Sonderschulen	93,40	9,35	-
300	Mittelschulen	114,50	15,50	16,30
400	Polytechnische Schulen	119,00	12,00	13,30
1000	Allgemeinbildende höhere Schulen – Unterstufe	114,50	15,50	16,30
1100	Allgemeinbildende höhere Schulen – Oberstufe (Gymnasien, Realgymnasien, Oberstufenrealgymnasien)	190,00	19,40	13,30
2000	Berufsbildende Pflichtschulen	67,00	5,70	5,00
3100	Mittlere technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Lehranstalten	100,00	13,70	13,30
3600	Mittlere kaufmännische Lehranstalten	166,00	13,70	13,30
3710	Mittlere Lehranstalten für Humanberufe (1- und 2-jährig)	126,00	13,70	13,30
3730	Mittlere Lehranstalten für Humanberufe (3- und mehrjährig; außer FW)	142,00	13,70	13,30
3730	Schulen für Sozialbetreuungsberufe (SOB-Statutschulen)	142,00	13,70	13,30
3730	Dreijährige Fachschulen für wirtschaftliche Berufe (FW)	165,00	13,70	13,30
3730	Fachschulen für Sozialberufe mit Pflegevorbereitung	165,00	13,70	13,30
4100	Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten	180,00	17,80	13,30
4600	Höhere kaufmännische Lehranstalten	211,00	17,80	13,30
4600	Handelsakademien für Berufstätige	194,80	17,80	13,30
4600	Kaufmännische Kollegs	184,00	17,80	13,30
4600	Aufbaulehrgänge an Handelsakademien	189,20	17,80	13,30

4710	Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe	211,00	17,80	13,30
4710	Kollegs für wirtschaftliche Berufe	184,00	17,80	13,30
4710	Aufbaulehrgänge an Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe	189,20	17,80	13,30
4720	Höhere Lehranstalten für Mode und Bekleidungstechnik, Höhere Lehranstalten für Kunstgewerbe	173,00	17,80	13,30
4730	Höhere Lehranstalten für Tourismus	200,00	17,80	13,30
4730	Aufbaulehrgänge an Höheren Lehranstalten für Tourismus	185,40	17,80	13,30
4730	Kollegs für Tourismus	177,60	17,80	13,30
4740	Höhere Lehranstalten für Pflege und Sozialbetreuung	211,00	17,80	13,30
5120	Bildungsanstalten für Elementarpädagogik	177,00	17,80	13,30
5120	Bildungsanstalten für Elementarpädagogik – Hortpädagogik	186,00	17,80	13,30
5120	Fachschulen für pädagogische Assistenzberufe	171,40	13,70	13,30
5120	Kollegs für Elementarpädagogik	165,80	17,80	13,30
5130	Bildungsanstalten für Sozialpädagogik	164,00	17,80	13,30
5130	Kollegs für Sozialpädagogik	154,00	17,80	13,30
6100	Land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen	71,00	5,70	5,00
6100	Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen	141,50	13,70	13,30
6200	Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten	172,50	17,80	13,30

(2) Die Schulbuchlimits umfassen das Schulform-Grundlimit, das Religions- bzw. Ethik-Limit und das Digital-Limit für das Produkt „E-Book Solo“, das Produkt „E-Book+ Solo“ und den Preisanteil des E-Book+ in einem Kombiprodukt „Buch mit E-Book+“.

(3) Unterrichtsmittel eigener Wahl gem. § 31a Abs. 1 Z 2 Familienlastenausgleichsgesetz 1976 idGF können bis zu 15 vH der maßgeblichen Höchstbeträge gem. Abs. 1 Schulform-Grundlimit und Religions- bzw. Ethik-Limit (Spalte 1 und Spalte 2) insoweit angeschafft werden, als dadurch die maßgeblichen Höchstbeträge gem. Abs. 1 nicht überschritten werden.

§ 2. Für Schüler/innen in der Übergangsstufe an allgemeinbildenden höheren Schulen als Vorbereitungsjahr für die AHS-Oberstufe beträgt das Schulbuchlimit € 85,00.

§ 3. (1) Die Schulbuchlimits pro Schüler/in an Volksschulen, Mittelschulen, Polytechnischen Schulen sowie allgemeinbildenden höheren Schulen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und Berufsschulen betragen zusätzlich zu den Höchstbeträgen gem. § 1 für außerordentliche und ordentliche Schüler/innen mit nichtdeutscher Erstsprache in Deutschförderklassen, in Deutschförderkursen oder im Förderunterricht Deutsch als Zweitsprache bzw. im Unterrichtsfach Deutsch im Rahmen des Regelunterrichtes für den Lehrplan-Zusatz „Deutsch als Zweitsprache“ € 17,60 und für den Erstsprachenunterricht € 15,30.

(2) Für Schüler/innen mit dem Lehrplan-Zusatz „Deutsch als Zweitsprache“ bzw. mit Erstsprachenunterricht kann neben dem Zusatzlimit in der Volksschule und in der Sekundarstufe I einmal ein Wörterbuch bestellt werden.

§ 4. An Schulen mit zweisprachigem Unterricht in allen Gegenständen (Minderheitensprachen, Volksgruppensprachen) dürfen zusätzlich zu den Höchstbeträgen gem. § 1 für die deutschsprachigen Schulbücher auch Schulbücher für die Minderheitensprache/Volksgruppensprache in dem Umfang (Anzahl der Titel) pro Schüler/in wie für den vergleichbaren deutschsprachigen Unterricht angeschafft werden.

§ 5. Die Höchstbeträge für die Durchschnittskosten pro Schüler/in, die an einem Sprachheilkurs teilnehmen, betragen zusätzlich € 6,00 zu den jeweils maßgeblichen Höchstbeträgen gem. § 1 für Volksschulen, Mittelschulen und allgemeinbildenden höheren Schulen – Unterstufe.

§ 6. Die Schulbücher für sehbehinderte Schüler/innen dürfen an Sonderschulen und für integrativ unterrichtete Schüler/innen pro Schüler/in und Schulstufe nur in dem Umfang (Anzahl der Titel) abgegeben werden, wie sie vergleichbare Schüler/innen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf erhalten.

§ 7. Die Schulbücher für körperlich und mehrfachbehinderte Schüler/innen dürfen an Sonderschulen und für integrativ unterrichtete Schüler/innen pro Schüler/in und Schulstufe nur in dem Umfang (Anzahl

der Titel) abgegeben werden, wie sie vergleichbare Schüler/innen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf erhalten.

Bauer

